

ELEMENTE DES GERICHTLICHEN ENTSCHEIDES BETREFFEND ANORDNUNG DER BERATUNG

- Im Rahmen vorsorglicher Massnahmen im Scheidungsverfahren gestützt auf Art. 276 ZPO oder im Eheschutz als vorsorgliche Massnahme gestützt auf Art. 261 ZPO
- Auf Antrag einer Partei oder – da es um Kinderbelange geht – von Amtes wegen (Art. 296 ZPO)
- Gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB als Weisung im Rahmen des Kindesschutzes (vgl. BGE 5A_457/2009). Art. 297 Abs. 2 ZPO taugt in diesem Zusammenhang nicht als gesetzliche Grundlage, da das Mediationsverfahren freiwillig und unabhängig vom gerichtlichen Verfahren durchgeführt wird (vgl. FamKomm Scheidung/SCHWEIGHAUSER, Anhang ZPO Art. 297 N 6 ff.)
- Im Entscheid
 - (1) festhalten, welche Institution die Beratung durchführt
 - (2) festhalten, dass Eltern verpflichtet sind, am Beratungsprozess teilzunehmen
 - (3) Zweck der Beratung umschreiben (Sorgerecht, Obhut, Besuche)
 - (4) prüfen, ob die formelle Übertragung der Kinderanhörung an die Beratungsstelle im Rahmen des Beratungsprozesses sinnvoll ist (vgl. Art. 298 Abs. 1 ZPO)
 - (5) Beratungsstelle darauf hinweisen, dem Gericht Mitteilung zu machen, falls Eltern nicht mehr kooperieren oder Fortsetzung der Beratung nicht sinnvoll
 - (6) Zeithorizont und Kostenrahmen festlegen (evtl. mit der Möglichkeit, diesen bei Bedarf zu erweitern)
 - (7) Beratungsstelle verpflichten, nach Ablauf des festgelegten Rahmens dem Gericht mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten, falls die Eltern nicht eine Vereinbarung einreichen oder ein Kommentar zur Vereinbarung nötig ist
 - (8) Regelung von Obhut und Besuchsrecht während der Dauer der Beratung
 - (9) Regelung Beratungskosten (können als Gerichtskosten, genauer als Beweiskosten für das Hauptverfahren gemäss Art. 95 Abs. 2 lit. c ZPO betrachtet werden; das hätte zur Folge, dass solvente Eltern für die Beratung gemäss Art. 102 ZPO je hälftig vorschusspflichtig sind; vgl. auch Art. 218 ZPO)
 - (10) Regelung Entscheidkosten
- Ein Abbruch oder eine Verweigerung der Beratung durch einen oder beide Elternteile sollte nicht zwangsläufig mit einer Sanktion (Strafandrohung) verbunden werden. Sie wäre aber im Rahmen der Beweiswürdigung im Hauptverfahren zu beachten.